

ob nicht eine Pfändung gemäß der Ankündigung vom 5. Januar 1904 in der Betreibung Nr. 311 stattzufinden habe. Wenn die betreibende Gläubigerin bezw. heutige Rekursgegnerin vor Bundesgericht eventualiter einen Pfändungsvollzug in genannter Betreibung verlangt, so ist ein solches Begehren mit der Bedeutung eines selbständigen Rekursantrages unzulässig, da die Rekursgegnerin den Vorentscheid nicht selber, auch nicht im vorwürfigen Punkte, durch Rekurs an das Bundesgericht weitergezogen hat. Unerörtert bleiben kann, ob es nicht als ein anschlussweise an den gegnerischen Rekurs gestelltes unselbständiges Begehren zu berücksichtigen gewesen wäre, wenn jener Rekurs hätte begründet erklärt und die Pfändungsankündigung vom 2. Januar aufgehoben werden müssen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und der angefochtene Entscheid der obern Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

Berichtigung zum 1. Heft.

Auf Seite 135 und folgenden soll es in der Titelüberschrift (II.) statt Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, — Droit d'auteur pour œuvres de littérature et d'art, — heißen:

II. Erfindungspatente. — Brevets d'inventions.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et égalité devant la loi.

84. Urteil vom 6. Juli 1904 in Sachen
Wegelin gegen Regierungsrat Appenzell A.-Rh.

Steuerstreitigkeit: Steuergesetz von Appenzell A.-Rh. § 16 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 14, § 19. — *Steuerpflicht eines auswärts Wohnenden, der im Kanton eine Liegenschaft besitzt und ein Geschäft betreibt. Rechtsmittel der « Beweisanretung » gegenüber einem regierungsrätlichen Entscheide in Steuersachen; Rechtzeitigkeit des staatsrechtlichen Rekurses, Art. 178 Ziff. 3 OG.* — *Behauptete willkürliche Gesetzesauslegung.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Der Rekurrent Wegelin, der in Hoffstetten bei St. Gallen wohnt, hatte im Oktober 1903 die Liegenschaft Nr. 997/998 bei der Mühle in Herisau und das darin betriebene Appreturgeschäft zum Preise von 233,000 Fr. gekauft, wobei für

150,000 Fr. Hypotheken auf den Liegenschaften errichtet worden waren, und betreibt nun dieses Geschäft unter der Firma D. Wegelin, Appretur in Herisan. Er wurde von der Landessteuermmission Appenzell A.-Rh. für 230,000 Fr. steuerpflichtiges Vermögen und 10,000 Fr. steuerpflichtiges Einkommen eingeschätzt und rekurrirte hiegegen an den Regierungsrat, indem er u. a. geltend machte, daß er nach appenzellischem Steuergesetz als Nichtkantonseinwohner nur vermögens- und nicht auch einkommensteuerpflichtig sei. Der Regierungsrat wies den Rekurs unterm 28. Januar 1904 ohne nähere Motivierung ab. In der Anzeige dieses Entscheides ist bemerkt, daß dem Rekurrenten im Sinne von § 16 bzw. 21 des Steuergesetzes noch zustehe, gegen die regierungsrätliche Schlußnahme innert Frist den Beweis anzutreten. § 16 des Steuergesetzes bestimmt nämlich, daß der Steuerpflichtige, der sich hinsichtlich seiner Vermögensbesteuerung überschätzt glaubt, den Beweis anzutreten hat, daß er das ihm zugedachte Vermögen nicht besitze, und § 21 ibidem verweist für die Einkommensteuer auf diese Vorschrift. Der Rekurrent machte von diesem Rechtsmittel Gebrauch und führte in seiner Eingabe an den Regierungsrat neuerdings aus, daß er nach richtiger Auslegung des Steuergesetzes, weil nicht im Kanton wohnend, nicht einkommensteuerpflichtig sei. Durch Entscheid vom 9. April 1904 wies der Regierungsrat den Rekurs „im Stadium des Beweisbringens“ ab mit der Begründung: „Gegen die Anlage im Vermögen ist nicht rekurrirt. In Bezug auf die Anlage im Einkommen ist auf Art. 7 Abs. 2 des Steuergesetzes aufmerksam zu machen. Art. 7 steht unter dem Titel: „Allgemeine Bestimmungen.“ In ihm sind die Steuerprinzipien niedergelegt und es bilden die nachfolgenden Artikel bloß eine Spezifikation jener Vorschriften. Wenn dieselbe dann keine detaillierten Angaben über die Einkommensteuerveranlagung von Nichtkantonseinwohnern macht, so bleibt doch die grundlegende Vorschrift von Art. 7 Abs. 2. Das Quantitativ ist bemessen nach Analogie anderer Geschäfte dieser Art.“

Die einschlagenden Bestimmungen des Steuergesetzes von Appenzell A.-Rh. lauten:

§ 7 Abs. 2: Der außerhalb des Kantons wohnende, nicht

bevormundete Steuerpflichtige bezahlt seine Steuer in derjenigen Gemeinde, wo das steuerbare Eigentum liegt, oder wo der Beruf oder das Geschäft, welches ihm Einkommen verschafft, betrieben wird.

§ 14: Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

2. Das einem Nichteinwohner des Kantons gehörende, aber im Kanton gelegene unbewegliche Vermögen, ohne Abzug der darauf haftenden Hypothekarschulden;

3. das einem Nichteinwohner des Kantons gehörende Vermögen an Geschäftskapital, Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds, soweit dasselbe in einem im Kanton etablierten Geschäfte oder in hiesigen Ablagen und Filialen arbeitet und betelligt ist.

§ 19: Der Einkommensteuer ist unterworfen:

1. Alles Einkommen aus beruflicher und gewerblicher Tätigkeit der im Kanton wohnenden Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter;

2. das Einkommen von Aktiengesellschaften, Kreditgenossenschaften und Korporationen, welche im Kanton etabliert sind;

3. alles Einkommen aus Leibrenten, Pensionen oder ähnlichen Nutzungen.

B. Gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 9. April 1904 hat D. Wegelin am 7. Juni 1904 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Entscheid, insofern er den Rekurrenten für 10,000 Fr. Einkommen steuerpflichtig erkläre, aufzuheben. In der Begründung wird ausgeführt, daß der Nichtkantonseinwohner nach dem appenzellischen Steuergesetz, weil er im Gegensatz zu Kantonseinwohnern die Liegenschaften ohne Abzug der Schulden versteuern müsse, kein Einkommen zu versteuern habe. Dies ergebe sich aus der klaren Bestimmung des § 19, wonach nur das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger, Niedergelassenen und Aufenthalter, sowie dasjenige von im Kanton etablierten juristischen Personen der Einkommensteuer unterworfen sei. Aus § 7 Abs. 2 könne nicht das Gegenteil gefolgert werden, weil dieser Paragraph, wie der ganze Zusammenhang zeige, nur die örtliche Steuerzuständigkeit und nicht die materielle Steuerpflicht regle. Für die letztere sei ausschließlich § 19 maßgebend. Diese Auffassung sei auch

vom wirtschaftlichen und steuertechnischen Gesichtspunkte aus wohlbegründet; denn weil der Kantonsfremde seine im Kanton liegenden Vermögenswerte voll, ohne Abzug der Schulden, versteuern müsse, rechtfertige es sich, ihn von der Einkommensteuer freizuhalten. Es gehe nicht an, zuerst das wirtschaftliche Gut, welches Einkommen verschaffe, in seiner vollen Höhe als Kapital zu besteuern und nachher seinen Ertrag nochmals als Einkommen. Indem der angefochtene Entscheid des Regierungsrates gegen klares Recht verstoße, enthalte er dem Rekurrenten gegenüber eine Rechtsverweigerung und willkürliche Behandlung.

C. Der Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. hat beantragt, es sei auf den Rekurs wegen Verspätung nicht einzutreten, eventuell, es sei derselbe als materiell unbegründet abzuweisen. Der erstere Antrag wird damit begründet, daß das Rechtsmittel des „Beweisanbringens“, das sich nur auf Taxationsdifferenzen und nicht auf Streitigkeiten über die Steuerpflicht beziehe, dem Rekurrenten nicht offen gestanden habe. Dessen Steuerpflicht sei daher definitiv durch den regierungsrätlichen Entscheid vom 28. Januar 1904 festgesetzt worden, und diesem Entscheid gegenüber sei der vorliegende Rekurs verspätet; —

in Erwägung:

1. Der Einwand des Regierungsrates, der Rekurs sei verspätet, kann nicht gehört werden. Art. 16 Abs. 2 des Steuergesetzes von Appenzell A.-Rh. läßt sich zwar dahin auslegen, daß das Rechtsmittel der Beweisantretung gegen einen regierungsrätlichen Steuerentscheid auf Taxationsfragen beschränkt sei. Der Regierungsrat hat aber selber dem Rekurrenten gegenüber die Bestimmung nicht so ausgelegt, sondern ist auf dessen Einsprache materiell eingetreten und hat die Frage nach der Einkommensteuerpflicht des Rekurrenten durch seinen Entscheid vom 19. April 1904 endgültig materiell erledigt. Er muß daher diese Auslegung auch im staatsrechtlichen Rekursverfahren gelten lassen. Darnach hat aber der Rekurrent richtigerweise den letzten regierungsrätlichen Entscheid zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht, und diesem Entscheid gegenüber ist auch die 60tägige Rekursfrist gewahrt.

2. Zum Begriff der materiellen Rechtsverweigerung im bundes-

rechtlichen Sinn gehört nach ständiger Praxis, daß aus vorgehobenen Gründen klares Recht bei Seite gesetzt sei. Hievon kann aber vorliegend schlechterdings keine Rede sein. Art. 7 Abs. 2 des Steuergesetzes von Appenzell A.-Rh., auf den der angefochtene Entscheid wesentlich abstellt, handelt allerdings zunächst von der örtlichen Steuerzuständigkeit innerhalb des Kantons. Er beruht aber offensichtlich auf der Voraussetzung, daß auch der Nichtkantonseinswohner zur Einkommensteuer herangezogen werden kann, andernfalls hätte der Passus, daß der außerhalb des Kantons wohnende Steuerpflichtige seine Steuern in derjenigen Gemeinde zu bezahlen habe, wo der Beruf oder das Geschäft, welches ihm Einkommen verschafft, betrieben wird, doch wohl keinen Sinn. Und wenn nun auch auffällt, daß das Gesetz im III. Abschnitt: Einkommensteuer, speziell in § 19 nur noch von der Einkommensteuerpflicht der im Kanton Wohnhaften und nicht von derjenigen der Nichtkantonseinswohner spricht, so kann der Auffassung, daß diese durch ungenaue Redaktion sich erklärende Lücke aus Art. 7 Abs. 2 im Sinn und Geist des Gesetzes zu ergänzen ist, der Vorwurf der Willkür sicherlich nicht gemacht werden. Darnach konnte, ohne daß dadurch klares Recht willkürlich bei Seite geschoben wäre, die Einkommensteuerpflicht des Rekurrenten, der unbestrittenermaßen ein Steuerdomizil im bundesrechtlichen Sinn im Kanton hat, bejaht werden. Selbstverständlich vermag der Rekurrent gegenüber dieser bundesrechtlich unanfechtbaren Auslegung des kantonalen Steuerrechts auch nicht mit der allgemeinen wirtschaftlichen oder steuertechnischen Erwägung aufzukommen, daß mit der Besteuerung des Geschäftskapitals ohne hypothekarischen Schuldenabzug eine Besteuerung des Einkommens nicht verträglich sei. Übrigens wird dabei übersehen, daß das Einkommen eines Geschäftsmannes nicht nur Ertrag seines Geschäftskapitals, sondern vor allem auch seiner Arbeitskraft ist, und daß das appenzellische Steuergesetz eine gleichzeitige Besteuerung des Vermögens und Vermögensertrages dadurch vermeidet, daß nach § 21 Abs. 2 bei Berechnung des Gesamteinkommens 4 % Zins des Betriebskapitals abzuziehen sind. Daß die letztere Bestimmung auf den Rekurrenten keine Anwendung gefunden habe, ist von diesem nicht behauptet worden. Über die Verweigerung

des Abzugs der Hypothekarschulden bei der Vermögenssteuer hat sich der Rekurrent, und zwar mit Recht, nicht beschwert; denn sie beruht auf der positiven Vorschrift des § 14 Abs. 2 des Steuergesetzes, und das Bundesgericht hat schon wiederholt erklärt, daß eine solche ungleiche Behandlung der Kantonseinwohner und der auswärts wohnenden Liegenschaftsbesitzer in Bezug auf den Abzug der Hypothekarschulden bei der Besteuerung der Liegenschaften bundesrechtlich nicht anfechtbar ist (so z. B. Amtl. Samml., Bb. XIV, S. 153).

3. Die Natur der Beschwerde rechtfertigt die Anwendung von Art. 221 Ziff. 2 OG; —

erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. (Gerichtsgebühr von 20 Fr.)

85. Urteil vom 21. September 1904 in Sachen
Schweizerische Kreditanstalt gegen
Kantonsrat und Regierungsrat Zürich.

Zürch. Steuerstreitigkeit: Frage der Besteuerung von Tantiemen und einer auswärtigen Kommanditbeteiligung. Frage der Steuerpflicht, oder Frage des Umfangs und Wertes des Steuereinkommens, und daher Kompetenz der Finanzdirektion und des Regierungsrates, oder Kompetenz der Rekurs- und Expertenkommission? Zürch. Gesetz betr. die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer, vom 24. April 1870. — Kompetenzkonflikt zwischen Regierungsrat und Obergericht; Entscheidung desselben durch den Kantonsrat. Staatsrechtlicher Rekurs hiegegen und gegen den Entscheid des Regierungsrates. **Legitimation** dazu; **Rekursfrist**, Art. 178 Ziff. 2 u. 3 OG. — **Wesen der materiellen Rechtsverweigerung.**

A. Die Rekurrentin, die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich, wurde für das Steuerjahr 1896 von der Steuerkommission der Stadt Zürich auf 969,700 Fr. Einkommen taxiert. Sie berief sich hiegegen auf die Rekurskommission und verlangte Herabsetzung der Taxation auf 650,000 Fr., indem sie geltend machte, daß sie den Betrag der an ihr Personal und den Verwaltungsrat

entrichteten Tantieme von 225,000 Fr., und den Ertrag einer auswärtigen Kommanditbeteiligung (Dreyfuß & Cie.) von 94,297 Fr., weil diese Posten keinen Teil des Einkommens seien, nicht als solches zu versteuern habe. Die Rekurskommission wies die Einsprache ab, wogegen sich die Rekurrentin durch Erklärung bei der Finanzdirektion Zürich vom 10. August 1897 auf die Inventarisierung durch die sogenannte Expertenkommission berief. Durch Verfügung vom 10. November 1899 verweigerte jedoch die Finanzdirektion die Überweisung der Berufung ans Bezirksgericht Zürich behufs Bestellung der Experten, weil für die Entscheidung der streitigen Frage nicht die Expertenkommission, sondern die Finanzdirektion und der Regierungsrat (als zweite Instanz) zuständig seien. Der Regierungsrat wies den gegen diese Verfügung von der Rekurrentin erhobenen Rekurs mit Beschluß vom 17. August 1901 ab.

Die Rekurrentin wandte sich hierauf (am 29. November 1899) direkt an das Bezirksgericht Zürich mit dem Gesuch um Bestellung der Expertenkommission. Das Bezirksgericht Zürich lehnte das Gesuch ab, das Obergericht des Kantons Zürich dagegen wies unterm 8. Mai 1900 auf Rekurs der Rekurrentin hin das Bezirksgericht an, die Expertenkommission zu bestellen.

Inzwischen war die Rekurrentin für das Jahr 1897 auf 966,400 Fr. und für das Jahr 1898 auf 842,000 Fr. Einkommen eingeschätzt worden und hatte hiegegen jeweilen bei der Finanzdirektion die Berufung auf die Rekurskommission erklärt mit dem Begehren, es sei das steuerpflichtige Einkommen um je 225,000 Fr. (Betrag der Tantieme) herabzusetzen. Durch die bereits erwähnte, durch den Regierungsratsbeschluß vom 17. August 1901 bestätigte Verfügung vom 10. November 1899 verweigerte die Finanzdirektion auch die Überweisung der Berufungen an die Rekurskommission hinsichtlich der Steuerjahre 1897 und 1898, wiederum mangels Kompetenz der letztern Instanz.

B. Das zur Beurteilung dieser Rechtsstreitigkeiten maßgebende Gesetzesrecht ist in der Hauptsache in dem Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 enthalten. Nach diesem Gesetz hat zunächst jeder Pflichtige sein Vermögen und Einkommen vollständig nach seinem wahren